

Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung

(Änderung vom 28. November 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger Kathrin Arioli

**Verordnung
über die Organisation des Regierungsrates
und der kantonalen Verwaltung (VOG RR)**
(Änderung vom 28. November 2018)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

**Anhang 3: Selbstständige Entscheidkompetenzen
der Verwaltungseinheiten**

(§ 66)

<i>Verwaltungseinheit</i>	<i>Sachbereiche mit Entscheidungskompetenz im eigenen Namen</i>
---------------------------	---------------------------------------------------------------------

Ziff. 1, 2, 4 und 5 unverändert.

6. Bildungsdirektion

Ziff. 6.1 und 6.2 unverändert.

6.3 Volksschulamt

lit. a–h unverändert.

i. Anordnungen im Zusammenhang mit dem Schulort, der Kostenpflicht und der Höhe des Schulgeldes gestützt auf § 12 VSG.

6.4 Amt für Jugend und Berufsberatung

Anordnungen im Aufgabenbereich des Adoptionswesens.

Ziff. 7 unverändert.

Begründung

A. Ausgangslage

Gemäss § 66 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (VOG RR; LS 172.11) entscheiden die Verwaltungseinheiten der Direktionen erstinstanzlich in eigenem Namen in den in anderen Erlassen vorgeesehenen Fällen und in den Aufgabenbereichen gemäss Anhang 3 der VOG RR. Um Geschäfte aus dem Bereich des Volksschulamtes und des Amtes für Jugend und Berufsberatung effizienter abwickeln zu können, sollen entsprechende Kompetenzen von der Bildungsdirektion an das Volksschulamt und das Amt für Jugend und Berufsberatung delegiert und in Anhang 3 Ziff. 6.3 und 6.4 VOG RR zusätzlich aufgeführt werden.

B. Änderung von Anhang 3 VOG RR

Gemäss § 12 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100) legt die Bildungsdirektion den Schulort, die Kostenpflicht bei auswärtiger Schulung und die Höhe des Schulgeldes fest, wenn sich die Beteiligten nicht einigen können. Dabei handelt es sich um ein erstinstanzliches Verfahren. Rekursinstanz ist der Regierungsrat. Die bisherige Praxis in der Anwendung von § 12 VSG hat gezeigt, dass die Zuordnung der Entscheidkompetenz an die Direktionsstufe nicht sachgerecht ist. Weil das Volksschulamt (VSA) aufgrund der Rechtsberatung gegenüber Schulgemeinden und Eltern vertiefte Kenntnisse zu Schulortsstreitigkeiten hat, können solche Auseinandersetzungen auf Amtsstufe besser gelöst werden. Ausserdem wird der Regierungsrat von Rekursen in diesen Materien entlastet. Die neue Zuständigkeit des VSA ist in lit. i von Ziff. 6.3 festzulegen.

Im Bereich des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) ist lit. a von Ziff. 6.4 aufzuheben, da die Kompetenz des AJB zur Ausrichtung und Rückforderung von Ausbildungsbeiträgen bereits in § 83 der Stipendienordnung vom 15. September 2004 (LS 416.1) enthalten ist. Der bisherige lit. b ist zu ändern, da die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Adoptionsvermittlung nicht mehr beim AJB, sondern beim Bund liegt. Neu ist festzulegen, dass das AJB für die Anordnungen im Aufgabenbereich des Adoptionswesens zuständig ist.